



St.Galler
Rheintal
Das Chancental



Ein Gemeinschaftswerk
der Rheintaler Gemeinden

Richtlinie über die Gewährung von Energie-Förderbeiträgen

Vom 22. Januar 2008 (Stand 12. Dezember 2011)

Der Stadtrat von Altstätten und die Gemeinderäte von Au, Balgach, Berneck, Diepoldsau, Eichberg, Marbach, Oberriet, Rebstein, Rüthi, St. Margrethen und Widnau (in der Folge: Gemeinde) erlassen die folgende Richtlinie:

1. Zweck

Diese Richtlinie regelt die Bedingungen zur Gewährung von Beiträgen zur Förderung einer nachhaltigen Erzeugung und effizienten Verwendung von Energie.

2. Allgemeine Bestimmungen

Über die Ausrichtung von Energie-Förderbeiträgen entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der im Jahresbudget der Gemeinde festgelegten Mittel. Insbesondere legt er fest, welche der Massnahmen optional gefördert werden und kommuniziert dies (vgl. 4.).

Die Gesuche werden in der Reihenfolge entsprechend dem Eingangsdatum behandelt. Der Entscheid des Gemeinderates ist abschliessend.

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Energie-Förderbeitrag.

3. Geförderte Massnahmen (alle Gemeinden der Region)

Die Gemeinde fördert folgende Massnahmen mit finanziellen Beiträgen zu den nachfolgend genannten Bedingungen.

a) Minergie und Minergie-P bei Sanierungen

Beitrag: Fr. 5'000.— pauschal für ein Einfamilienhaus
Fr. 2'500.— pauschal pro Wohnung für ein Mehrfamilienhaus, maximal Fr. 20'000.—
Fr. 20.— pro m² Energiebezugsfläche für Industrie-, Gewerbe- oder Verwaltungsgebäude, maximal Fr. 20'000.—

Bedingungen: Das Minergie- resp. Minergie-P-Zertifikat wird als Nachweis vorgelegt. Die Investitionssumme beträgt mindestens Fr. 20'000.—.

b) *Minergie-P bei Neubauten*

Beitrag: Fr. 5'000.— pauschal für ein Einfamilienhaus
Fr. 2'500.— pauschal pro Wohnung für ein Mehrfamilienhaus,
maximal Fr. 20'000.—
Fr. 20. — pro m² Energiebezugsfläche für Industrie-,
Gewerbe- oder Verwaltungsgebäude,
maximal Fr. 20'000.—

Bedingungen: Das Minergie-P-Zertifikat wird als Nachweis vorgelegt.

c) *Energetische Erneuerung einer Fassade*

Beitrag: 20 Prozent des Beitrags des nationalen Gebäudesanierungsprogramms; maximal Fr. 1000. — pro Fassade für ein Einfamilienhaus und maximal Fr. 2000. — pro Fassade für ein Mehrfamilienhaus, Industrie-, Gewerbe- oder Verwaltungsgebäude.

Bedingungen: Der Förderantrag und die Förderzusage des nationalen Gebäudesanierungsprogrammes werden vorgewiesen. Die Fassade wird vollständig saniert (d. h. die Wand und alle Fenster). Zu einem früheren Zeitpunkt sanierte Bauteile gelten als saniert, wenn sie einen U-Wert ≤ 0.25 W/m² K (Wand) und U_{Glas}-Wert ≤ 1.1 W/m² K (Verglasung) aufweisen. Vollständigkeit und U-Werte sind nachzuweisen.

d) *Energetische Erneuerung der vollständigen Gebäudehülle*

Beitrag: 30 Prozent des Beitrags des nationalen Gebäudesanierungsprogramms; maximal Fr. 5000. — für ein Einfamilienhaus und maximal Fr. 10'000. — für ein Mehrfamilienhaus, Industrie-, Gewerbe- oder Verwaltungsgebäude.

Bedingungen: Der Förderantrag und die Förderzusage des nationalen Gebäudesanierungsprogrammes werden vorgewiesen. Die Gebäudehülle wird vollständig saniert (d. h. Wand/Boden, Dach/Decke und alle Fenster). Zu einem früheren Zeitpunkt sanierte Bauteile gelten als saniert, wenn sie einen U-Wert ≤ 0.25 W/m² K (Wand) und U_{Glas}-Wert ≤ 1.1 W/m² K (Verglasung) aufweisen. Vollständigkeit und U-Werte sind nachzuweisen.

Bemerkung: Die Förderbeiträge nach d) und e) sind nicht kumulierbar.

e) *Warmwasserkollektor*

Beitrag: 50 Prozent des kantonalen Förderbeitrags, maximal Fr. 1'000.--

Bedingungen: Die Förderzusage des kantonalen Amtes für Umwelt und Energie wird vorgewiesen.

f) *Holzheizung*

Beitrag: Fr. 3'000.— pauschal für eine Leistung bis 40 kW
Fr. 75.— pro kW, für eine Leistung ab 40 kW,
maximal Fr. 15'000.--

Bedingungen: Die Anlage ist das Hauptheizungssystem des Gebäudes. Sie wird in einem Neubau installiert oder ersetzt in einem bestehenden Gebäude eine Öl-, Gas- oder Elektrospeicherheizung. Sie trägt das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz (oder einer gleichwertigen Prüfung).

g) *Andere Anlagen*

Für andere Anlagen entscheidet der Gemeinderat über einen Energie-Förderbeitrag im Einzelfall.

4. Geförderte Massnahmen (optional pro Gemeinde)

h) *Fernwärmeanschluss*

Beitrag: Fr. 2'000.— pauschal für ein Einfamilienhaus
Fr. 3'000.— pauschal für ein Mehrfamilienhaus,
Bedingungen: Die Anlage ist das Hauptheizungssystem des Gebäudes und basiert auf erneuerbaren Energien. Sie wird in einem Neubau installiert oder ersetzt in einem bestehenden Gebäude eine Öl-, Gas- oder Elektrospeicherheizung.

i) *Photovoltaikanlage*

Beitrag: Fr. 500.— pro installierte kWp (Kilowatt Peak) installierte Leistung; maximal Fr. 4'000.--

Bedingungen: Anlagen, welche ohne Wartefrist direkt von der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) profitieren, erhalten keine Förderbeiträge.

5. Grundsätze

Energie-Förderbeiträge werden unter der Berücksichtigung folgender Grundsätze ausgerichtet:

- Die Massnahmen entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.
- Das Gebäude oder die Anlage wird ganzjährig genutzt und befindet sich auf dem Gebiet der politischen Gemeinde.
- Die Beiträge werden an den Eigentümer/in des Gebäudes oder der Anlage ausgerichtet.

Es werden keine Förderbeiträge für Gebäude und Anlagen ausgerichtet, an welchen die öffentliche Hand zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist.

6. Antrag

Energie-Förderbeiträge sind mit dem Formular „Antrag Energie-Förderbeitrag“ zusammen mit den darin geforderten Unterlagen zu beantragen. Der Antrag ist innert eines Jahres nach Vorliegen der Bauabrechnung, der notwendigen Zertifikate oder der kantonalen Förderbelege bei der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen.

7. Auszahlung

Die Auszahlung des Energie-Förderbeitrags erfolgt nach Abschluss der Arbeiten gegen Vorlage der Bauabrechnung (bei Massnahmen f, g,h und i), des Minergie- resp. Minergie-P-Zertifikates (a und b), von Förderzusage und Auszahlungsbeleg des nationalen Gebäudesanierungsprogramms (c und d) resp. des kantonalen Amtes für Umwelt und Energie (e). Bei der Massnahme h ist zudem eine Anschlussbestätigung vorzuweisen.

Die Gemeinde kann Ausführungskontrollen durchführen. Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen können die Kosten für die Prüfung vom Förderbeitrag abgezogen oder der Energie-Förderbeitrag gestrichen werden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt für Altstätten am 1. Januar 2009, für St. Margrethen am 1. April 2008 und für die übrigen Gemeinden am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die Beiträge werden unter dem Vorbehalt zugesagt, dass die Bürger das Jahresbudget für die Energie-Förderbeiträge gut heissen.